



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

19. Mai 2026

### **Nr. 2026-274 0.1.2 Postulat Jonas Imhof, Altdorf, zu Naturgefahren - Aktualisierung der Gefahregrundlagen und Berücksichtigung Klimawandel; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 4. Februar 2026 reichte Landrat Jonas Imhof, Altdorf, zusammen mit den Zweitunterzeichnern Michael Arnold, Marcel Bachmann und Noel Baumann ein Postulat zu Naturgefahren - Aktualisierung Gefahregrundlagen und Berücksichtigung Klimawandel ein.

Die Postulanten sind der Ansicht, dass die Gefahrenkarten im Kanton Uri aufgrund der Erarbeitung zwischen 2001 und 2016 nicht mehr aktuell seien. Weil heute genauere Modelle und bessere Datengrundlagen zur Abschätzung der Intensitäten und Wahrscheinlichkeiten der Gefahrenprozesse bestünden, sei der Prozess der Aktualisierung der Gefahregrundlagen anzustossen. Ebenfalls seien die veränderten Rahmenbedingungen infolge des Klimawandels gemäss den Vorgaben des Bundes bei der Beurteilung miteinzubeziehen, die das Gefahrenpotenzial für gewisse Naturgefahrenprozesse erhöhten. Zudem gelte es, den Prozess des Oberflächenabflusses zu berücksichtigen, wie es die im Jahr 2025 beschlossene Revision der Wasserbauverordnung des Bundes vorsehe.

Das Postulat beantragt dem Regierungsrat, eine Revision oder Teilrevision der Gefahrenkarten unter Berücksichtigung des Klimawandels zu prüfen und das Vorgehen in einem Konzept festzuhalten. Das Konzept soll unter anderem einen Zeitplan beinhalten, die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel aufzeigen, gegebenenfalls eine Priorisierung zwischen den Gefahrenprozessen vornehmen und sich auf die Baugebiete und Bauerwartungsgebiete beschränken.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

##### **Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren**

Der Kanton Uri hat sich im Jahr 2008 mit dem Konzept des integralen Naturgefahren-Risikomanagements «NARIMUR» zu einem nachhaltigen Umgang mit Naturgefahren bekannt. Dieser integrale und risikobasierte Ansatz besagt, dass Naturgefahren nicht nur ereignisbasiert, sondern gesamtheitlich und gemäss anerkannten Richtlinien im Rahmen der Erstellung von Gefahrenkarten beurteilt werden. Der erforderliche Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten wird

durch differenzierte Schutzziele vorgegeben. Die Abwehr der Naturgefahren erfolgt nicht nur mittels neuer Schutzbauten, sondern durch verhältnismässige, vorausschauende sowie interdisziplinäre Prävention und Vorsorge. Zur Eindämmung von Naturgefahren kommen verschiedene Massnahmen zur Anwendung, die sich integral ergänzen. Dazu zählen raumplanerische Massnahmen wie Gefahrenzonen, baulich-technische Lösungen mit Schutzbauten, organisatorische Vorkehrungen wie die Überwachung, Frühwarnung oder Notfallplanung sowie biologische Massnahmen wie die Schutzwaldpflege. Das vorliegende Postulat bezieht sich in erster Linie auf die Gefahrenbeurteilung und im Konkreten auf die Erstellung und Aktualisierung von Gefahrenkarten, die ein raumplanerisches Instrument innerhalb des integralen Risikomanagements darstellen.

### **Gefahrenkartierung im Kanton Uri**

Bereits seit 1979 verpflichtet das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) die Kantone zur Berücksichtigung der Naturgefahren in den Grundlagen zur Richtplanung. Ergänzend verlangen Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01) und Artikel 5 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung [WBV]; SR 721.100.1), dass die Kantone die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen und insbesondere Gefahrenkarten erarbeiten. Zudem müssen die Kantone diese Grundlagen periodisch überprüfen und bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen.

Zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im integralen Risikomanagement und infolge der Lawinen- und Unwetterereignisse im Jahr 1999 hat der Regierungsrat im Oktober 1999 die kantonale Fachkommission Naturgefahren einberufen. Diese setzt sich aus Personen der kantonalen Fachbereiche Naturgefahren, Wald, Wasserbau, Tiefbau und Raumplanung zusammen und berät den Regierungsrat in Fragen zum Umgang mit Naturgefahren. Um eine einheitliche Beurteilung der Naturgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten zu gewährleisten, hat der Regierungsrat am 4. Dezember 2001 auf Antrag der Kommission Naturgefahren die kantonale «Richtlinie zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen» beschlossen.

Gestützt auf die schweizweit geltende Methodik des Bundes sowie die kantonale Richtlinie wurden in den Jahren 2001 bis 2016 im Auftrag des Kantons für sämtliche Urner Gemeinden Gefahrenkarten erstellt. Weil die Gefahrenkarten in erster Linie ein Instrument für die Raumplanung darstellen, werden sie im Kanton Uri nur für das Baugebiet und das Bauerwartungsgebiet erarbeitet. Das Gebiet ausserhalb der Bauzone ist deshalb nicht Bestandteil der systematischen Gefahrenkartierung. Die Gefahrenbeurteilungen in diesen Gebieten erfolgen fallweise bei entsprechendem Bedarf, zum Beispiel bei geplanten Bauvorhaben. Für das Gebiet ohne Gefahrenkarten liegen Gefahrenhinweiskarten mit einer geringeren Bearbeitungsstufe vor. Die Beurteilung der Gefährdung von Verkehrswegen wie Bahnlinien oder Strassen liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Infrastrukturbetreiber wie der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB), des Bundesamts für Strassen (ASTRA), des Amt für Tiefbau oder die Gemeinden.

Die kantonale Richtlinie hält zum Thema Überarbeitung einer Gefahrenkarte folgendes fest:

*«Eine Überprüfung mit entsprechender Anpassung soll nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse durch Naturereignisse, bauliche Massnahmen oder andere Veränderungen wesentlich geändert haben. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn angenommen werden muss, dass die aktuelle Gefahrensituation massgebend von der bestehenden Beurteilung abweicht. Liegt die Differenz zwischen neuer und alter Ausgangslage innerhalb der Beurteilungsschärfe, ist auf eine Überarbeitung zu verzichten.»*

Die Kommission Naturgefahren überprüft regelmässig die Gefahrenkarten, spätestens aber alle fünf Jahre. Zeigen Ereignisse, dass es Abweichungen zu bestehenden Gefahrenkarten gibt, wie dies zum Beispiel beim Hochwasser vom August 2005 vereinzelt der Fall war, oder führen Schutzprojekte oder anderweitige Veränderungen zu wesentlich geänderten Verhältnissen, werden Anpassungen der Gefahrenkarten zeitnah vorgenommen. Demzufolge wurden die Gefahrenkarten seit der erstmaligen Erstellung bereits in 15 Urner Gemeinden unter Federführung der kantonalen Kommission Naturgefahren im Rahmen einer Revision angepasst oder ergänzt. In vier Urner Gemeinden war bis anhin noch keine Revision der Gefahrenkarte seit der Ersterarbeitung erforderlich. So wurde beispielsweise die Gefahrenkarte Erstfeld seit der Ersterstellung im Jahr 2008 aufgrund ausgeführter Hochwasserschutzprojekte oder Ergänzungen bei einzelnen Gefahrenprozessen bereits insgesamt dreimal in den Jahren 2015, 2018 und 2026 lokal überarbeitet und angepasst.

Gemäss der Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Wasserbau im Jahr 2025 muss neu auch der Prozess über den Oberflächenabfluss in der Gefahrenkarte berücksichtigt werden. Dazu fehlt aber noch ein einheitliches Vorgehen. Dieser neu zu berücksichtigende Gefahrenprozess soll im Kanton Uri behandelt werden, sobald hierfür eine schweizweit allgemein anerkannte Methodik vorliegt.

### **Berücksichtigung des Klimawandels in der Gefahrenbeurteilung**

Die im Jahr 2025 beschlossene Revision der Wald- und Wasserbaugesetzgebung des Bundes verlangt, dass die Folgen des Klimawandels bei der Erhebung der Gefahrengrundlagen und in der Massnahmenplanung berücksichtigt werden. Der Bund hat im Jahr 2023 die Publikation «Umgang mit dem Klimawandel im Bereich gravitative Naturgefahren in der Schweiz» herausgegeben. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Empfehlung für ein einheitliches Vorgehen zur Berücksichtigung des Klimawandels im Bereich Naturgefahren. Allerdings sind die dazu benötigten Grundlagedaten noch nicht vorhanden, die Methodik ist noch nicht ausgereift, und es fehlen Vorgaben zu einer praxistauglichen Umsetzung, was zu Kritik seitens der Kantone und der bearbeitenden privaten Ingenieurbüros geführt hat. Insbesondere fehlen quantitative Angaben über die zu erwartenden Änderungen bei den verschiedenen Teilprozessen. Aktuell ist zu diesem Thema sehr viel Forschungsarbeit im Gange, und allein in der Schweiz laufen zurzeit mehr als 50 Forschungsstudien. In der Fachwelt sind die Auswirkungen auf die verschiedenen Naturgefahrenprozesse teils noch unklar und umstritten. So wird in der Öffentlichkeit häufig pauschal angenommen, dass zum Beispiel das Gefahrenpotenzial von Sturz- und Murgangprozessen zunimmt. Im kürzlich veröffentlichten Synthesebericht des langjährigen Forschungsprogramms

CCAMM (Climate Change Impacts on Alpine Mass Movements) der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und des Forschungsinstituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) wird allerdings postuliert, dass die Steinschlaggefahr sowie die Murganginitialisierung unterhalb von 2'000 Metern über Meer infolge des Klimawandels tendenziell abnimmt, über 2'000 Metern über Meer hingegen in der Tendenz zunimmt. In der gleichen Studie wird davon ausgegangen, dass das Risiko bei den Lawinenprozessen künftig generell abnimmt. Jedoch werden extreme Wetterlagen auch im Winterhalbjahr zunehmen, so dass Lawinen bei Extremereignissen weiterhin bis weit in die Täler vordringen und Personen und Infrastruktur gefährden. Einigkeit herrscht über die Zunahme in Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlagsereignissen insbesondere bei kurz andauernden Niederschlägen. Es ist unbestritten, dass dies Auswirkungen auf Hochwasserprozesse haben wird. Hingegen sind die Auswirkungen auf Rutschprozesse noch ungenügend erforscht. Wahrscheinlich dürften permanente, tiefgreifende Rutschungen tendenziell abnehmen, hingegen oberflächliche, spontane Rutschungen eher zunehmen.

Somit liegen zurzeit viele allgemeine Aussagen, jedoch keine konkreten Vorgaben für die Kantone vor, auf die sich die Gefahrenbeurteilung der Naturgefahrenprozesse abstützen kann. Weil die Ausscheidung von Gefahrengebieten und Gefahrenzonen massive Auswirkungen auf die Raumplanung und auf einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben kann, haben einige Alpenkantone, darunter auch der Kanton Uri, im Herbst 2025 beim Bund interveniert und gewünscht, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen unter Einbezug von Wissenschaft und Praxis eine allgemeingültige und praxistaugliche Methodik zur Berücksichtigung des Klimawandels bei der Beurteilung von gravitativen Naturgefahrenprozessen entwickelt.

Der Kanton Uri hat bereits bisher die jeweils aktuellsten Datengrundlagen zur Erarbeitung und Anpassungen der Gefahrenkarten verwendet. So wurden zum Beispiel bei der Überarbeitung der Gefahrenkarte Erstfeld im Jahr 2025, die aufgrund des ausgeführten Hochwasserschutzprojektes Erstfeld Innerorts erforderlich war, die neuesten Werte des Hydrologischen Atlas der Schweiz, HADES 2025, verwendet. Diese neuen Werte weichen teils deutlich von den alten Referenzperioden ab und im Fall von Erstfeld sind sie insbesondere für kürzere Regendauer massiv kleiner als die zuvor verwendeten Werte. Somit fallen auch die Abflussmengen unter Berücksichtigung der neuen HADES-Werte, inklusive eines Zuschlags von 20 Prozent aufgrund der Klimaunsicherheit, kleiner aus als die ursprünglich berechneten Hochwasserabflüsse. Es zeigt sich somit, dass Klimamodelle generell die komplexen und kleinräumigen meteorologischen Vorgänge bei der Entstehung von Starkniederschlägen in der gebirgigen Schweiz noch nicht hinreichend gut nachbilden können und deshalb auch bei dieser Thematik noch grosse Unsicherheiten bestehen.

## **Kosten**

Die Postulanten erwähnen, dass der Kanton Schwyz eine flächendeckende Revision der Gefahrenkarten vornimmt. Für diese Revision hat der Kanton Schwyz zusätzlich vier Millionen Franken vorgesehen. Die Kosten für eine umfassende Revision sämtlicher Urner Gefahrenkarten unter Berücksichtigung aller Prozesse werden auf rund zwei Millionen Franken geschätzt. Gemäss aktuellem Budget stehen dem Kanton Uri für die Gefahrenkartierungen jährlich rund 40'000 Fran-

ken zur Verfügung.

## **Fazit**

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Postulanten und erachtet Gefahrenkarten als ein wichtiges Instrument des integralen Umgangs mit Naturgefahren im Kanton Uri. Aufgrund der grossen Bedeutung von Naturgefahren legt der Regierungsrat grossen Wert darauf, dass die Gefahrenkarten im Kanton Uri aktuell sind und den geltenden Richtlinien sowie dem Stand des Wissens entsprechen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass der Klimawandel bei der Beurteilung der Gefahrengrundlagen gebührend berücksichtigt werden soll, weil davon auszugehen ist, dass dieser einen Einfluss auf die Naturgefahrenprozesse haben wird.

Da der Umgang mit Naturgefahren sowie die entsprechenden Zuständigkeiten sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene ausführlich geregelt sind, besteht kein Anpassungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen. Mit der kantonalen Kommission Naturgefahren verfügt der Kanton Uri über ein geeignetes Fachgremium, das die Aktualisierung von Gefahrenkarten und deren Berücksichtigung in der Raumplanung gewährleistet.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorhandenen Gefahrenkarten im Kanton Uri gemäss den schweizweit geltenden Richtlinien des Bundes erstellt und wo nötig mittels neuer Methoden laufend revidiert und nachgeführt werden. Die Gefahrenkarten sind somit nicht veraltet, sondern sie entsprechen den neusten Vorschriften und bilden den aktuellen Stand der Gefährdung ab.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Auswirkungen des Klimawandels in den vorhandenen Gefahrenkarten im Kanton Uri berücksichtigt werden. Dies soll jedoch systematisch und gemäss einer einheitlichen Methodik des Bundes erfolgen. Eine solche gesamtschweizerische Methodik liegt zurzeit noch nicht vor. Dies liegt in erster Linie daran, dass die quantitativen Auswirkungen auf die verschiedenen Teilprozesse auch in der Fachwelt noch ungenügend bekannt sind. Auch sind noch keine breit abgestützten Grundlagen vorhanden, und es fehlt eine einheitliche und praxistaugliche Vorgabe zur Vorgehensweise. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Methoden und Vorgaben für die gesamte Schweiz in wenigen Jahren vorliegen werden.

Weil die erforderlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bei der Gefahrenbeurteilung und ebenfalls Vorgaben zur Gefahrenbeurteilung des Oberflächenabflusses noch nicht vorliegen, erachtet es der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll, ein konkretes Konzept mit Zeitplan, finanziellen Auswirkungen und Priorisierungen zur Überarbeitung der Gefahrenkarten im Kanton Uri zu erstellen. Ansonsten könnte dies dazu führen, dass ein entsprechendes Konzept in Kürze bereits seine Gültigkeit verliert und die Gefahrenkarten nach entsprechenden ersten Anpassungen erneut revidiert werden müssten. Der Regierungsrat ist bereit, die erforderlichen Anpassungen der Gefahrenkarten unter Federführung der Kommission Naturgefahren in die Wege zu leiten, sobald entsprechende gesamtschweizerisch verbindliche Methoden vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt wird er dem Landrat die finanziellen Ressourcen für die erforderlichen Arbeiten im Rahmen des Budgets beantragen.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Kommission Naturgefahren; akkreditierte Rathausmedien; BD Direktionssekretariat; BD Amt für Tiefbau; JD Amt für Raumentwicklung; JD Direktionssekretariat; SID Forst und Naturgefahren; SID Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzlerdirektor



Beilage

LA.2026-0098 II. Postulatstext